



Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für vom Corona-Virus betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: 05.06.2020

Nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) können von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Vorliegen der Voraussetzungen Entschädigungen beantragen.

§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG:

Hintergrund der Regelung ist, dass Personen, die bestimmte übertragbare Krankheitserreger in sich tragen bzw. ein Verdacht dahingehend besteht, eine Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen darstellen. Wird diesen Personen aufgrund des § 31 IfSG verboten, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und erleiden sie deshalb einen Verdienstaufschlag, können sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaufschlägen gem. § 56 IfSG¹ besteht im Zusammenhang mit einer **durch die zuständige Behörde angeordnete Quarantäne** gem. § 30 IfSG² (Absonderung) bzw. einem Tätigkeitsverbot. Dies gilt **nicht** für eine freiwillige Quarantäne.

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbstständige, gegen die direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde. Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstaufschlag infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Quarantäne nach dem IfSG.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens sechs Wochen (soweit tarifvertraglich nicht anderes geregelt ist) die Entschädigung auszus zahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Ab der siebten Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen direkt an ihn ausgezahlt.

Selbstständige können auch einen Antrag auf Entschädigung stellen. Grundlage für die Höhe der Entschädigung ist der Gewinn, der im Steuerbescheid des letzten Jahres gemeldet wurde.

Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich innerhalb von zwölf Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbotes oder Ende der Absonderung gestellt werden (§ 56 Abs. 11 IfSG).

§ 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG:

Neben dem Verdienstaufschlag können Selbstständige ggf. auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden (§ 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG). Kanzleiinhaber können dies beantragen.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html

² https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_30.html



§ 56 Abs. 1a IfSG:

Zudem besteht der Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1a IfSG für Verdienstaufälle von Eltern wegen Schließung von Kitas und Schulen. Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, haben einen Anspruch auf Entschädigung in Geld, solange sie die Kinder infolge der infektionsschutzbedingten Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und sie dadurch einen Verdienstaufall erleiden. Der Anspruch gem. § 56 Abs. 1a Satz 1 IfSG steht dabei auch erwerbstätigen Personen zu, die hilfebedürftige Menschen mit Behinderung selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und zwar unabhängig von deren Alter.

Nach aktueller Gesetzeslage³ kann der Anspruch für bis zu 10 Wochen (statt wie bisher nur für 6 Wochen) sowie bei Alleinerziehenden bis zu 20 Wochen geltend gemacht werden. Der Anspruch auf die Lohnfortzahlung gilt auch tageweise, etwa wenn die Notbetreuung in der Kita nicht an allen Wochentagen zur Verfügung steht. Die Anspruchsdauer verlängert sich entsprechend. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde.

(In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Anwaltschaft in allen Bundesländern als systemrelevant⁴ eingestuft wird, wodurch grundsätzlich ein Anspruch auf eine Betreuungsmöglichkeit besteht.)

Zuständig für Anträge auf Entschädigung gem. § 56 IfSG sind in den Bundesländern folgende Stellen:

Bundesland	Zuständige Behörde/Informationen
Baden-Württemberg	Gesundheitsämter ⁵ Informationen zur Entschädigungen nach dem IfSG ⁶ Online-Antrag bei Verdienstaufall wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG) ⁷ Online-Antrag bei Verdienstaufall wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG) ⁸

³ Der Bundestag hat am 29.05.2020 eine entsprechende Änderung von § 56 IfSG im Corona-Steuerhilfegesetz durch Art. 5 rückwirkend ab 30.03.2020 beschlossen (BT-Drucks. 19/19378, BT-Drucks. 19/19150 in der Fassung des Beschlussempfehlung und des Berichts des BT-Finanzausschusses (BT-Drucks. 19/19601, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/196/1919601.pdf>)

⁴ <https://brak.de/die-brak/coronavirus/arbeitsrechtliche-sowie-wirtschaftliche-auswirkungen/#S-H-Systemrelevanz>

⁵ https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/OEGD_BW/Gesundheitsaemter/Seiten/default.aspx

⁶ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/antrag-auf-entschaedigung-nach-dem-infektionsschutzgesetz-ab-sofort-moeglich/>

⁷ <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

⁸ <https://ifsg-online.de/antrag-schul-und-kita-schliessung.html>

Bayern	<p>Regierungsbezirke⁹</p> <p>Informationen; Beantragung einer Entschädigung bei Verdienstaufschlag¹⁰</p> <p>Informationen; Beantragung einer Entschädigung bei Kinderbetreuung¹¹</p>
Berlin	<p>Senatsverwaltung für Finanzen Klosterstraße 59 10179 Berlin E-Mail: Entschaedigung@senfin.berlin.de</p> <p>Entschädigungen gem. § 56 IfSG¹² Entschädigungen gem. § 56a IfSG¹³</p>
Brandenburg	<p>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen OT Wünsdorf E-Mail: entschaedigung@lavg.brandenburg.de</p> <p>Informationen zu Entschädigungen nach dem IfSG¹⁴ Online-Antrag bei Verdienstaufschlag wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG)¹⁵ Online-Antrag bei Verdienstaufschlag wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG)¹⁶</p>
Bremen	<p>Bremen: Ordnungsamt Bremen Allgemeine Ordnungsangelegenheiten (Ref. 10) Stichwort „Corona“ Stresemannstraße 48 28207 Bremen</p> <p>Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42 (Stadthäuser) 27576 Bremerhaven</p> <p>Online-Antrag bei Verdienstaufschlag wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG)¹⁷ Online-Antrag bei Verdienstaufschlag wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG)¹⁸</p>

⁹ <https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerde/66776027377>

¹⁰ https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37198/40425/leistung/leistung_53462/index.html

¹¹ <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/2604173426105>

¹² <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/quarantaene/artikel.935336.php>

¹³ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/schulschliessung/artikel.935438.php>

¹⁴ <https://lavg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.661750.de>

¹⁵ <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

¹⁶ <https://ifsg-online.de/antrag-schul-und-kita-schliessung.html>

¹⁷ <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

¹⁸ <https://ifsg-online.de/antrag-schul-und-kita-schliessung.html>

Hamburg	Bezirksamt Hamburg Altona Online-Antrag ¹⁹
Hessen	Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2 64283 Darmstadt E-Mail IfSG-Entschaedigung@rpd.a.hessen.de Tel. 06151 12 6000 Online-Antrag bei Verdienstausschluss wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG) ²⁰ Online-Antrag bei Verdienstausschluss wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG) ²¹
Mecklenburg- Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Stichwort: Quarantäne Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin E-Mail: soziales.entschaedigungsrecht@lagus.mv-regierung.de Tel. 0385/3991-160 Online-Antrag bei Verdienstausschluss wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG) ²² Online-Antrag bei Verdienstausschluss wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG) ²³
Niedersachsen	Gesundheitsämter ²⁴ (am Ort der Tätigkeit bzw. am Ort der Kinderbetreuung) Online-Antrag bei Verdienstausschluss wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG) ²⁵ – demnächst Online-Antrag bei Verdienstausschluss wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG) ²⁶ - demnächst
NRW	LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung Online-Antrag bei Verdienstausschluss wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG) ²⁷ Online-Antrag bei Verdienstausschluss wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG) ²⁸

¹⁹ <https://fhh-drive-antragsplattform.de/form/#/v2/AntragaufErstattung/>

²⁰ <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

²¹ <https://ifsg-online.de/antrag-schul-und-kita-schliessung.html>

²² <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

²³ <https://ifsg-online.de/antrag-schul-und-kita-schliessung.html>

²⁴ <https://www.kvn.de/Information+zum+Coronavirus+%28SARS+CoV2+COVID+19%29/Gesundheits%C3%A4mter+in+Niedersachsen.html>

²⁵ <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

²⁶ <https://ifsg-online.de/antrag-schul-und-kita-schliessung.html>

²⁷ <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

²⁸ <https://ifsg-online.de/antrag-schul-und-kita-schliessung.html>

Rheinland-Pfalz	<p>Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Reiterstraße 16 76829 Landau in der Pfalz E-Mail: 56-IfSG@lsjv.rlp.de</p> <p>Online-Antrag bei Verdienstaussfall wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG)²⁹ Online-Antrag bei Verdienstaussfall wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG)³⁰</p>
Saarland	<p>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Str. 23 66119 Saarbrücken</p> <p>Informationen und Links zu PDF-Anträgen³¹ Online-Antrag bei Verdienstaussfall wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG)³² Online-Antrag bei Verdienstaussfall wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG)³³</p>
Sachsen	<p>Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz Tel. 0371 532 – 1223</p> <p>Informationen und Links zu PDF-Anträgen bei Verdienstaussfall wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG)³⁴ Informationen und Links zu PDF-Anträgen bei Verdienstaussfall wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG)³⁵</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p> <p>Informationen und Links zu PDF-Anträgen³⁶ Online-Antrag bei Verdienstaussfall wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG)³⁷ Online-Antrag bei Verdienstaussfall wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG)³⁸</p>

²⁹ <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

³⁰ <https://ifsg-online.de/antrag-schul-und-kita-schliessung.html>

³¹ <https://www.saarland.de/221386.htm>

³² <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

³³ <https://ifsg-online.de/antrag-schul-und-kita-schliessung.html>

³⁴ https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854

³⁵ https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854

³⁶ <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-gesundheitswesen-zuwendungen-recht/informationen-zum-verdienstaussfall/>

³⁷ <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

³⁸ <https://ifsg-online.de/antrag-schul-und-kita-schliessung.html>

Schleswig-Holstein	Online-Antrag ³⁹ Online-Antrag bei Verdienstausschluss wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG) ⁴⁰ Online-Antrag bei Verdienstausschluss wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG) ⁴¹
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 500 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar Informationen und Links zu PDF-Anträgen ⁴²

³⁹ <https://ifsg-online.de/index.html>

⁴⁰ <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

⁴¹ <https://ifsg-online.de/antrag-schul-und-kita-schliessung.html>

⁴² <https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/infrastrukturfoerderung/corona/>